

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 8	Greifswald, den 30. August 1972	1972
-------	---------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	73	C. Personalmeldungen	86
Nr. 1) Vereinbarung	73	D. Freie Stellen	87
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	73	E. Weitere Hinweise	87
Nr. 2) Wasserversorgungsbedingungen	73	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	87
Nr. 3) Abwassereinleitungsbedingungen	81	Nr. 5) Beschluß der Konferenz der Kirchenleitungen zu Fragen des Schwangerschaftsabbruchs vom 11. 3. 1972	87
Nr. 4) Lohnsteuer	86		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Vereinbarung

Zwischen der Evangelischen Landeskirche Greifswald, vertreten durch die Kirchenleitung und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch die Kirchenleitung wird nach Anhörung aller Beteiligten folgendes vereinbart:

§ 1

Die im Pfarrsprengel Kummerow pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Kummerow und Jamikow sowie die Kirchengemeinde Kunow (Pfarrsprengel Woltersdorf), bisher zum Kirchenkreis Penkun gehörig, werden aus dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche Greifswald in die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, und zwar hier in den Kirchenkreis Angermünde, eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Die Rechtsänderung tritt mit dem 1. Januar 1972 in Kraft.

Greifswald, den 15. März 1972

Gemäß Beschluß der Landessynode vom 7. November 1970

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald

(LS) D. Krummacher
Bischof

Berlin, den 6. Juli 1972

Gemäß Beschluß der Regionalsynode vom 10. Mai 1971

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

(LS) D. Schönherr
Bischof

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Wasserversorgungsbedingungen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 601 — 12/72 den 26. Juli 1972

Mit der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser vom 10. 1. 1972 (GBl. DDR II Nr. 8 S. 77) sind die Wasserversorgungsbedingungen neu geregelt worden. Gleichzeitig wurde die Anordnung vom 23. 1. 1961 über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen vom 23. 1. 1961 (GBl. DDR II S. 51 — vgl. Amtsblatt Greifswald 1961 S. 33) außer Kraft gesetzt.

Im übrigen wird auf die nachstehend auszugsweise abgedruckte Anordnung verwiesen.

In Vertretung
Dr. Kayser

**Anordnung
über die allgemeinen Bedingungen
für den Anschluß von Grundstücken
an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
und für die Lieferung und Abnahme
von Trink- und Betriebswasser**

— Wasserversorgungsbedingungen —

vom 10. Januar 1972

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Wasserversorgungsbedingungen regeln insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den Versorgungsträgern für den Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Trinkwasser im Sinne dieser Anordnung ist — unabhängig von seinem Verwendungszweck — für den menschlichen Genuß und Gebrauch geeignetes Wasser mit Güteeigenschaften entsprechend TGL 22 433. Betriebswasser ist gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlicher Beschaffenheit.

(2) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind Anlagen in Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Lieferung von Trinkwasser für häusliche, gewerbliche und industrielle Nutzung. Sie dienen der Allgemeinheit, vorwiegend der Bevölkerung. An diese Anlagen werden zur Versorgung mit Trinkwasser bzw. Betriebswasser für Produktionszwecke auch Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe angeschlossen, wenn dies gemäß § 3 Abs. 6 die volkswirtschaftlich günstigste Lösung darstellt.

(3) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet grundsätzlich an der Grundstücksgrenze der Bedarfsträger. Bei Bedarfsträgern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlagen an der der öffentlichen Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, nächstgelegenen Grundstücksgrenze. Bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten endet die Öffentlichkeit der Anlagen mit der Wasserzähleranlage bzw. wenn diese nicht vorhanden ist, an der der öffentlichen Straße nächstgelegenen Außenkante des Gebäudes.

(4) Versorgungsträger sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, der VEB

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz oder die örtlichen Räte.

(5) Bedarfsträger sind Rechtsträger oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken sowie die Nutzer von Standrohren, die Wasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnehmen oder den Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage beantragt haben.

(6) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen, die die Verbindung zwischen Hauptleitungen und den Anschlußleitungen herstellen.

(7) Anschlußleitungen führen das Wasser von der Versorgungsleitung zum Grundstück des Bedarfsträgers. Sie enden an der Wasserzähleranlage oder am Hauptabsperrorgan im Grundstück des Bedarfsträgers, wenn keine Wasserzähleranlage vorhanden ist.

(8) Verbrauchsleitungen (Grundstücksleitungen) sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Wasserzähleranlage. Ist kein Wasserzähler vorhanden, beginnt die Verbrauchsleitung hinter dem Hauptabsperrorgan im Grundstück des Bedarfsträgers.

(9) Wasserzähleranlagen bestehen aus dem Absperrorgan vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung, dem Wasserzähler, dem Rückflußverhinderer und dem Absperrorgan mit Entleerungsvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

(10) Eigenwasserversorgungsanlagen sind Anlagen, die grundsätzlich der eigenen Bedarfsdeckung ihrer Rechtsträger, Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten dienen und die von diesen betrieben werden.

§ 3

Grundsätze für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

(1) Jeder Bedarfsträger ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. die Änderung eines Anschlusses und die Versorgung mit Wasser zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich entsprechend der vorgegebenen Form an den Versorgungsträger zu richten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bedarfsträger vom Versorgungsträger innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Verlegung von Versorgungsleitungen als Ersterschließungen hat der Versorgungsträger die Bedarfsträger aufzufordern, Anträge nach Abs. 1 zu stellen. Kommen die Bedarfsträger innerhalb einer Frist von 6 Monaten dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie bei späterem Anschluß abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Anordnung die Kosten der gesamten Anschlußleitung zu tragen.

(4) Über die Reihenfolge des Anschlusses von Grundstücken an öffentliche Wasserversorgungsanlagen entscheidet der Versorgungsträger in Abstimmung mit dem zuständigen ört-

lichen Rat nach der Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

§ 4

Durchführung und Finanzierung der Erweiterung und Änderung der Anschluß- und Verbrauchsleitungen

(1) Der Versorgungsträger ist bei der Erweiterung oder Änderung bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Versorgungs- und der Anschlußleitung bis zur Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers verantwortlich. Das gleiche gilt für die Wasserzähleranlage. Für die Anschlußleitung ab Grundstücksgrenze übernimmt der Versorgungsträger die Vorbereitung und Durchführung. Für Erschließungsmaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues gelten die dafür vereinbarten Abgrenzungsgrundsätze.

(2) Der Bedarfsträger ist für die Finanzierung der Anschlußleitung ab Grundstücksgrenze und für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Verbrauchsleitung und des zu errichtenden Zählerschachtes verantwortlich.

(3) Für die Finanzierung der Anschlußleitung zur Versorgung außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. Siedlungsgebiete gelegener Grundstücke sind die Bedarfsträger verantwortlich.

(4) Hat der Versorgungsträger entsprechend § 6 Abs. 5 einen gemeinsamen Anschluß mehrerer hintereinander liegender Grundstücke genehmigt, finanziert er die Anschlußleitung bis zur ersten Grundstücksgrenze. Die übrigen Kosten tragen die Bedarfsträger der angeschlossenen Grundstücke entsprechend den ihrer Wasserversorgung dienenden Anteilen an der Anschluß- bzw. Verbrauchsleitung.

(5) Den Bedarfsträgern obliegt die Verantwortung für alle Maßnahmen, die für einen Versorgungsdruck erforderlich sind, der über die Verantwortung des Versorgungsträgers nach § 6 Abs. 13 hinausgeht.

§ 6

Technische Anschlußbedingungen

(1) Der Versorgungsträger legt nach Anhören des Bedarfsträgers die Trasse, die lichte Weite und die Materialart der Anschlußleitung fest. Der Versorgungsträger und der Bedarfsträger sind dafür verantwortlich, daß der Anschluß auf die ökonomisch effektivste Weise hergestellt wird unter weitestgehender Berücksichtigung bereits vorhandener Anlagen.

(2) Der Versorgungsträger bestimmt Bauart, Größe des Wasserzählers, legt nach Absprache mit dem Bedarfsträger den Standort fest und übernimmt die Zählerauswechslung.

(3) Liegt ein anzuschließendes Gebäude weiter als 5 m hinter der Grundstücksgrenze, kann der Versorgungsträger die Errichtung eines

TGL-gerechten Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen. Bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes nur erforderlich, wenn die Installation der Wasserzähleranlage innerhalb des Gebäudes nicht möglich ist.

(4) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über Anschlußleitungen eines anderen Grundstücks versorgt werden.

(5) Bei Bestehen besonderer Verhältnisse, z. B. Kleinsiedlungen, kann der Versorgungsträger die Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung zulassen. Hat der Versorgungsträger einen derartigen Anschluß genehmigt, so hat jeder Bedarfsträger, auf dessen Grundstück die gemeinsame Grundstücksleitung liegt oder gelegt werden soll, den Bau, die Benutzung und Werterhaltung der dem Nachbargrundstück dienenden Leitung unentgeltlich zu gestatten.

(6) Eigenwasserversorgungsanlagen dürfen keine Verbindung mit den Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung haben.

(7) Alle Arbeiten an der Grundstücksleitung müssen jeweils den geltenden Vorschriften entsprechend durchgeführt werden. Der Versorgungsträger ist berechtigt, Arbeiten an Grundstücksleitungen von einer von ihm erteilten Zulassung abhängig zu machen.

(8) Armaturen, die prüfpflichtig sind, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie ein Gütezeichen haben und vom DAMW zugelassen sind.

(9) Durch den Versorgungsträger abgesperrte Anschlußleitungen dürfen nur durch diesen wieder geöffnet werden.

(10) Bei nicht ständiger Abnahme von Trinkwasser ist der Bedarfsträger verpflichtet, mindestens alle 6 Monate eine Spülung der Verbrauchsleitung durch Entnahme von mindestens 1 m³ Wasser durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Spülung besteht auch nach erfolgter Unterbrechung der Wasserlieferung gemäß § 22.

(11) Wird vom Bedarfsträger trotz entsprechender Hinweise des Versorgungsträgers länger als 12 Monate kein Wasser entnommen, ist der Versorgungsträger berechtigt, den Anschluß auf Kosten des Bedarfsträgers zu sperren. Von der Sperrung sind Reserve- und Zusatzanschlüsse ausgeschlossen.

(12) Zur Verhütung von Unfällen und Störungen ist bei Bau-, Spreng- und sonstigen Arbeiten auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen zu achten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen Versorgungsträger über Vorhandensein und Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

(13) Der Versorgungsträger hat an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers den der durchschnittlichen Bebauungshöhe entsprechenden Versorgungsdruck bereitzustellen. Ist zur Versorgung von mehr als einem Gebäude mit überdurchschnittlicher Bebauungshöhe ein höherer Versorgungsdruck erforderlich, so ist vom Versorgungsträger ein Versorgungsdruck bis zu 60 m Wassersäule zu gewährleisten.

§ 7

Verantwortlichkeit für Betrieb und Werterhaltung von Wasserversorgungsanlagen

(1) Der Versorgungsträger ist für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Anschlußleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie für die Wasserzähleranlage verantwortlich.

(2) Der Bedarfsträger ist für die Anschlußleitung ab Grundstücksgrenze, Verbrauchsleitungen und den Wasserzählerschacht verantwortlich.

(3) In den Fällen des § 4 Absätze 3 und 4 sind die Bedarfsträger für die Anschlußleitung bzw. die Anteile der Anschlußleitung und der Verbrauchsleitung, die von ihnen finanziert werden, verantwortlich.

(4) Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wert-erhaltung der Anlagen.

(5) Entsteht durch schuldhafte Verletzung dieser Pflicht ein Schaden, ist der Verantwortliche schadenersatzpflichtig.

(6) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger die Kosten für Wasserverluste zu ersetzen, die durch Mängel an den Anlagen des Bedarfsträgers oder Bedienungsfehler des Bedarfsträgers entstehen.

§ 8

Pflichten des Bedarfsträgers

(1) Der Bedarfsträger hat den Wasserzähler vor Frost, Wärmeeinwirkung, mechanischer Beschädigung und Verlust zu schützen.

(2) Der Zugang zur Wasserzähleranlage ist zu gewährleisten und frei zu halten. Planmäßige Zählerablesungen sind dem Bedarfsträger vorher anzuzeigen.

(3) Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen darf auch außerhalb öffentlicher Straßen nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(4) Die Standorte der Wasserzähleranlage sind vom Bedarfsträger in einem Zustand zu halten, der den baulichen, sicherheitstechnischen und hygienischen Bestimmungen entspricht. Verluste, Mängel und Beschädigungen, auch die der Plomben, sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des Bedarfsträgers dem Versorgungsträger zu melden.

(5) Zum Schutze des Volkseigentums hat der Bedarfsträger alle auf seinem Grundstück befindlichen Teile der Wasserversorgungsanlagen des Versorgungsträgers sachgemäß zu behandeln, in geeigneten Abständen zu kontrollieren und dem Versorgungsträger auftretende Mängel unverzüglich nach Kenntnisnahme zu melden. Dem Bedarfsträger obliegt auch das Auftauen der auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen mit Ausnahme der Wasserzähleranlage.

(6) Verletzt der Bedarfsträger seine Meldepflicht und ist er dafür verantwortlich, hat er dem Versorgungsträger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(7) Zur Gewährleistung der ungehinderten Löschwasserentnahme hat gemäß § 15 der Brandschutzanordnung Nr. 4 vom 21. Juli 1960 — Wohnstätten — (GBl. I Nr. 43 S. 438) der Bedarfsträger die auf oder vor dem Grundstück befindlichen Hydranten für den ständigen Zugang frei zu halten.

(8) Den Beauftragten des Versorgungsträgers ist zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vom Bedarfsträger ungefährdeter und ungehinderter Zugang zu allen Wasserversorgungsanlagen des Versorgungsträgers auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewährleisten. Bei Bedarfsträgern mit Personengefährdung sind die zu treffenden sicherheitstechnischen Vorschriften zu beachten. Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen und sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(9) Verletzt der Bedarfsträger die sich aus den Absätzen 1 bis 3 und 8 ergebenden Pflichten und ist er dafür verantwortlich, hat er den vom Versorgungsträger geforderten Zustand herzustellen und dem Versorgungsträger sowie Dritten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Kommt der Bedarfsträger trotz Aufforderung des Versorgungsträgers seiner Pflicht zur Herstellung des geforderten Zustandes nicht nach, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Herstellung auf eigene Kosten durchzuführen und diese dem Bedarfsträger in Rechnung zu stellen.

§ 9

Wasserlieferungsverträge

(1) Bei bestehenden Anschlüssen an öffentliche Wasserversorgungsanlagen wird durch die Abnahme von Wasser ein Vertragsverhältnis auf der Grundlage dieser Anordnung zwischen dem Bedarfsträger und dem Versorgungsträger begründet.

(2) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, entsteht das Vertragsverhältnis mit der Zustimmung

des Versorgungsträgers zum Antrag des Bedarfsträgers entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 dieser Anordnung. Der Antrag des Bedarfsträgers gilt dabei als Vertragsangebot und die Zustimmung des Versorgungsträgers als Vertragsannahme.

(9) Übernimmt ein neuer Bedarfsträger eine bestehende Anlage, so scheidet der bisherige Bedarfsträger mit der Übernahme aus dem Vertragsverhältnis aus, und der neue Bedarfsträger tritt an seiner Stelle in den Vertrag ein. Der bisherige und der neue Bedarfsträger sind verpflichtet, dem Versorgungsträger den Zeitpunkt der Übergabe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Feststellung des Zählerstandes zu beantragen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so haften sie gegenüber dem Versorgungsträger für die Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Übernahme als Gesamtschuldner.

§ 10

Wirtschaftliche Wasserverwendung

(1) Wasser, insbesondere Trinkwasser, darf nicht verschwendet werden.

§ 11

Allgemeine Gütebedingungen für Trink- und Betriebswasser

(1) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, an den Bedarfsträger Wasser in der Qualität von Trinkwasser entsprechend TGL 22 433 zu liefern, wenn nicht ausdrücklich die Lieferung von Betriebswasser vereinbart wurde. Die Beschaffenheit von Betriebswasser ist im Wasserlieferungsvertrag festzulegen.

(2) Die Beschaffenheit des Trinkwassers hat an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers den Rechtsvorschriften zu entsprechen. Der Versorgungsträger ist nicht verpflichtet, über diese Vorschriften hinausgehende Anforderungen des Bedarfsträgers zu erfüllen.

(3) Die Überwachung der Beschaffenheit des Trinkwassers obliegt der zuständigen Hygieneinspektion.

(4) Ist die Lieferung von Trinkwasser vereinbart und ist der Versorgungsträger dafür verantwortlich, daß das gelieferte Wasser nicht der Beschaffenheit von Trinkwasser entspricht, ist er verpflichtet, dem Bedarfsträger 8% des Preises für die monatliche Wasserlieferung, vom Tage des Einganges der Mängelrüge beim Versorgungsträger ab, für nicht qualitätsgerecht geliefertes Wasser als Vertragsstrafe zu zahlen. Dieser Anspruch steht dem Bedarfsträger nur zu, wenn die Güteabweichungen einwandfrei nachweisbar sind. Das anzuwendende Analysenverfahren ist im Vertrag nach § 9 Abs. 3 dieser Anordnung zu vereinbaren.

(5) Der Versorgungsträger ist nicht verantwortlich, wenn rechtzeitig bekanntgegebene Arbei-

ten an den Wasserversorgungsanlagen eine vorübergehende Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Wassers verursachen.

§ 12

Messung des Wasserverbrauchs durch Wasserzähler

(1) Der Versorgungsträger hat den Verbrauch grundsätzlich durch ordnungsgemäße Messung mit Wasserzählern zu ermitteln. Der Versorgungsträger bestimmt, ob der Einbau von Wasserzählern bei Bedarfsträgern wirtschaftlich zweckmäßig ist. Der Versorgungsträger ist dafür verantwortlich, daß die eingebauten Wasserzähler gültig geeicht sind. Er ist berechtigt, zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbrauchskontrolle die Wasserzähleranlage mit Plomben zu versehen.

(2) Der Versorgungsträger ist für die Richtigkeit der Anzeige der Wasserzähler verantwortlich und verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Bedarfsträgers eine Überprüfung in einer vom DAMW zugelassenen Zählerwerkstatt durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist für Bedarfsträger und Versorgungsträger bindend.

(3) Ergibt eine vom Versorgungsträger oder vom Bedarfsträger veranlaßte Prüfung, daß die Genauigkeit der Zähleranlage innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze liegt, ist die vom Zähler angezeigte Wassermenge für die Feststellung des Wasserverbrauchs maßgebend. Die Prüfkosten und die Kosten der Zählerauswechslung trägt der Veranlasser.

(4) Ergibt die Prüfung, daß der Zähler zu viel anzeigt, hat der Versorgungsträger dem Bedarfsträger das Entgelt für die zu viel angezeigte Wassermenge zu erstatten, sofern der Mittelwert der Fehler des Zählers über der Verkehrsfehlergrenze liegt. Dieser Mittelwert wird dabei aus dem Fehler bei 5,1% der Nennbelastung und dem Fehler bei 100% der Nennbelastung oder, wenn dieser Wert nicht erreicht werden kann, bei der höchsten erreichbaren Durchflußstärke, jedoch nicht unter 50% der Nennbelastung berechnet. Der Rückerstattungsanspruch ist auf einen Zeitraum von einem Jahr bei Bedarfsträgern mit jährlicher Ablesung und von 3 Monaten bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag entsprechend § 9 Absatz 3 dieser Anordnung, vom Tage der Zählerauswechslung an gerechnet, beschränkt. Die Prüfkosten und Kosten der Zählerauswechslung trägt der Versorgungsträger.

(5) Ergibt die Prüfung — auch wenn diese nicht auf Antrag des Bedarfsträgers erfolgt ist —, daß der Zähler zu wenig anzeigt, ist der Bedarfsträger verpflichtet, die zu wenig angezeigte Wassermenge nachzuzahlen, sofern der Mittelwert der Fehler des Zählers über der Verkehrsfehlergrenze liegt. Für die Berechnung des Mittelwertes und für die zeitliche

Begrenzung der Nachberechnung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Prüfkosten und Kosten der Zählerauswechslung trägt der Bedarfsträger.

(6) Versagt ein Wasserzähler und muß daher vorübergehend pauschal verrechnet werden, ist vom Versorgungsträger die Pauschale auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen und der darauf erfolgten Veranlagung unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Verbrauchsänderungen festzulegen.

(7) Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Meßeinrichtung sowie sich ergebende Reparaturkosten trägt der Bedarfsträger, wenn sich durch sein schuldhaftes Verhalten Reparaturen bzw. notwendige Auswechslungen ergeben. Die turnusmäßigen notwendigen Zählerauswechslungen werden auf Kosten des Versorgungsträgers durchgeführt.

§ 13

Pauschalberechnung des Wasserverbrauchs

(1) In den Fällen, in denen keine Meßeinrichtung vorhanden oder der Einbau von Wasserzählern unwirtschaftlich ist, erfolgt eine Pauschalberechnung des Wassergeldes. Die Pauschale richtet sich nach Preisanordnungen. Sie wird grundsätzlich nur einmal jährlich für den Zeitraum eines Jahres festgelegt.

(2) Jede Änderung des der Veranlagung zugrunde gelegten Wasserverbrauchs ist dem Versorgungsträger umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Versorgungsträger hat die Änderung bei der nächsten Festlegung der Pauschale zu berücksichtigen.

§ 14

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung des Wasserverbrauchs sind die durch Meßeinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Mengen bzw. die entsprechend § 13 Abs. 1 festgelegten Pauschalmengen zugrunde zu legen.

(2) Für die Bedarfsträger gelten die nach Preisanordnungen festgelegten Preise und Gebühren.

(3) Die Rechnungserteilung durch den Versorgungsträger erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Der Versorgungsträger ist berechtigt, bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag entsprechend § 9 Abs. 3 dieser Anordnung für zurückliegende Zeiträume Abschlagzahlungen zu verlangen. Der Abschlagzahlung ist der mittlere Verbrauch des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen mit Zählerablesung dürfen nicht mehr als 3 Abschlagzahlungen vorgenommen werden.

(4) Erfolgt bei Bedarfsträgern die Abrechnung erst nach einem Verbrauchszeitraum von ei-

nem Jahr, sind vom Bedarfsträger gleich hohe Ratenbeträge zu zahlen. Die Ratenzahlungen werden nach dem Verbrauch des letzten Jahres festgesetzt. Die Zeitabstände werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Der Betrag der Ratenzahlung wird in der Mitte des Abrechnungszeitraumes erhoben. Bei Zählerablesungen sind die Differenzbeträge zwischen der Endabrechnung und der Summe der Ratenzahlungen mit der der Ablesung folgenden ersten Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes zu verrechnen. Bei Pauschalveranlagungen ist der zu verrechnende Betrag, entstanden durch eine Veränderung der Verbrauchseinheiten, mit der ersten Rate der Neuveranlagung zu verrechnen.

(5) Gegen Wasserrechnungen ist die Aufrechnung anderer Forderungen unzulässig.

§ 16

Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen werden grundsätzlich mit ihrem Zugang beim Bedarfsträger fällig.

(2) Für Bedarfsträger, die der Verrechnungsverordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) unterliegen, werden die Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Rechnungen für die übrigen Bedarfsträger enthalten Ratenzahlungen zu festgelegten Zahlungsterminen. Für die erste Rate beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Die übrigen Raten sind bis zum Zahlungstermin zu begleichen.

(4) Muß der Versorgungsträger wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist bzw. der Termine entsprechend Abs. 3 schriftlich mahnen, kann er je Mahnung eine Mahngebühr von 1,— M erheben. Außerdem sind dem Bedarfsträger nach Ablauf der Zahlungsfristen bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verspätungszinsen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

(5) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

(6) Für Reklamationsansprüche des Bedarfsträgers gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für Geldforderungen des Versorgungsträgers gegenüber dem Bedarfsträger bestehen.

(7) Kommt der Bedarfsträger trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen (einschließlich Mahngebühren und Verspätungszinsen) nicht nach, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Wasserlieferung an den Bedarfsträger einzustellen. Die Kosten für die Sperrung und Wiedereröffnung der Anlagen gehen zu Lasten des Bedarfsträgers. Bei Grundstücken mit Mietwohnhäusern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 18

Unberechtigte Entnahme von Wasser

(1) Eine unberechtigte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen liegt vor, wenn Wasser entnommen wird

- a) indem durch einen Bedarfsträger ohne Wissen oder Zustimmung des Versorgungsträgers entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Anordnung ein Anschluß an die Wasserversorgungsleitung des Versorgungsträgers gelegt wird;
- b) vor Anbringen, unter Umgehung oder durch Beeinflussung der Meßeinrichtung;
- c) aus einer gesperrten Anlage nach Entfernung der Plombe oder der Sperrvorrichtung;
- d) durch Standrohre, die dem Bedarfsträger nicht entsprechend § 20 Abs. 1 durch Nutzungsvertrag übergeben wurden.

(2) Bei unberechtigter Entnahme von Wasser ist für die entnommene Wassermenge vom Bedarfsträger für den nachgewiesenen Zeitraum an den Versorgungsträger eine Sanktion zum Wasserpreis von 2,— M/m³ zu zahlen. Die Sanktion darf höchstens rückwirkend für 3 Jahre, gegenüber Bürgern für 2 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis der unberechtigten Wasserentnahme an gerechnet, gefordert werden. Auf diese Sanktion finden bei Bedarfsträgern, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über Vertragsstrafe und bei Bürgern die Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen entsprechende Anwendung.

(3) Sind der Entnahmezeitraum und die unberechtigt entnommene Wassermenge nicht feststellbar, wird ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten und eine Bezugsmenge der Berechnung zugrunde gelegt, die vom Versorgungsträger auf Grund von Verbrauchsrichtzahlen ermittelt wird.

(4) Die für die gleiche Zeit bereits gezahlten Beträge sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(5) Stellt der Versorgungsträger eine unberechtigte Wasserentnahme fest, ist der dafür Verantwortliche verpflichtet, seine Anlage entsprechend den Forderungen des Versorgungsträgers zu verändern. Wird den Forderungen des Versorgungsträgers nicht oder nicht termingerecht entsprochen, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Wasserlieferung auf Kosten des unberechtigt Entnehmenden zu sperren. Von der Sperrung ausgenommen sind Mietwohnhäuser.

§ 19

Schadenersatzpflicht des Bedarfsträgers

Entsteht durch die Verletzung der in den §§ 9, 20 und 21 festgelegten Bedingungen dem Ver-

sorgungsträger oder einem Dritten ein Schaden, ist der Bedarfsträger zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 20

Wasserentnahme aus Versorgungsleitungen und aus Überflurhydranten mittels Standrohr

(1) Die Wasserentnahme aus Versorgungsleitungen ist nur durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre des Versorgungsträgers zulässig, die von diesem an die Bedarfsträger durch Nutzungsvertrag zusammen mit Bedienungshinweisen übergeben werden. Die Entnahmestellen werden vom Versorgungsträger festgelegt. Ausgenommen hiervon ist die Wasserentnahme zu Zwecken des Brand- und Katastrophenschutzes und der Zivilverteidigung.

(2) Die Bedarfsträger sind während der Nutzungszeit dem Versorgungsträger für Beschädigungen oder Verlust der Standrohre verantwortlich.

§ 21

Wasserentnahme aus Versorgungsleitungen durch die Brandschutzorgane

(1) Der Bedarfsträger hat den Angehörigen der Brandschutzorgane und des Versorgungsträgers zur Prüfung bzw. Nutzung der auf dem Grundstück befindlichen Entnahmestellen für Feuerlöschzwecke ungehinderten Zutritt zu gewähren.

(2) Wasserentnahmen zum Zwecke der Brandbekämpfung und zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Brandschutzorgane werden diesen nicht in Rechnung gestellt. Ausgenommen hiervon ist die durch Wasserzähler festgestellte Entnahme auf Grundstücken, die sich in Rechtsträgerschaft bzw. Nutzung der Brandschutzorgane befinden.

(3) Im Interesse der wirtschaftlichen Rechnungsführung des Versorgungsträgers und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten Verbrauchskoeffizienten einschließlich zulässiger Toleranzen für die Wasserentnahmemengen, die nicht durch einen Zähler erfaßt werden, zwischen den Brandschutzorganen und den Versorgungsträgern örtlich festzulegen. Abweichungen von den festgelegten Entnahmemengen sind durch die Brandschutzorgane dem Versorgungsträger zu melden.

§ 22

Unterbrechung und Beschränkung der Wasserlieferung

(1) Der Versorgungsträger ist berechtigt, die Wasserlieferung zur Durchführung planmäßiger Arbeiten an seinen Anlagen zu unterbrechen bzw. einzuschränken. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- b) Den übrigen Bedarfsträgern sind Zeit und Dauer der Unterbrechung bzw. Einschränkung

kung öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mindestens 3 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu erfolgen.

- c) Soweit bei Bedarfsträgern besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Art der Bekanntgabe zu vereinbaren.
 - d) Werden von der Unterbrechung Entnahmestellen für Feuerlöschzwecke betroffen, so sind die örtlich zuständigen Brandschutzorgane mindestens 3 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu informieren.
- (2) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in seinen Anlagen die Wasserversorgung ohne vorherige Verständigung des Bedarfsträgers zu unterbrechen. In diesen Fällen ist den Bedarfsträgern umgehend die Dauer der Unterbrechung mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Stunden dauert. Jede Unterbrechung ist so durchzuführen, daß volkswirtschaftliche Nachteile so gering wie möglich gehalten werden. Bedarfsträgern, bei denen durch Unterbrechung bzw. Einschränkung solche Nachteile entstehen können, haben Vorsorge für eine entsprechende Notwasserversorgung zu treffen.
- (3) Für Schäden, die sich aus einer Unterbrechung bzw. Beschränkung der Versorgung gemäß den Absätzen 1, 2 und 9 ergeben, ist der Versorgungsträger nicht verantwortlich. In allen übrigen Fällen der Unterbrechung bzw. Beschränkung richtet sich die Schadenersatzpflicht des Versorgungsträgers nach den Verantwortlichkeitsgrundsätzen des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts.
- (4) Ist der Versorgungsträger für einen Dritten verantwortlich, haftet er im Umfange der Verantwortlichkeit des Dritten. Die Verantwortlichkeit des Versorgungsträgers für Dritte gegenüber Bürgern richtet sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnismahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadenanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens anzugeben.
- (6) Die Ersatzpflicht des Versorgungsträgers, auch gegenüber Dritten, ist auf den Sach- und Personenschaden beschränkt.
- (7) Wird die Wasserlieferung auf Anweisung staatlicher Organe aus Gründen gesperrt, die der Versorgungsträger nicht zu vertreten hat, erlischt für ihn die Pflicht zur Wasserlieferung und die Pflicht zur Schadenersatzleistung.
- (8) In Trockenzeiten oder anomalen Situationen können zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung der Bevölkerung durch den Versorgungsträger bei dem zuständigen örtlichen

Rat Maßnahmen zur Einschränkung des Wasserverbrauchs bzw. zur zusätzlichen Wasserversorgung unter Beachtung des § 11 dieser Anordnung beantragt werden. Nach Bestätigung dieser Maßnahmen durch den örtlichen Rat sind die sich daraus ergebenden Verpflichtungen von den Verantwortlichen zu erfüllen. § 9 Abs. 7 gilt auch für diese Fälle.

(9) Wird nach den Absätzen 1, 2 und 8 die Wasserversorgung eingestellt oder eingeschränkt, kann der Versorgungsträger durch den zuständigen örtlichen Rat auf der Grundlage des Maßnahmeplanes der Notwasserversorgung verpflichtet werden, die darin enthaltenen Maßnahmen durchzuführen.

§ 23

Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Versorgungsträgers gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 5, 13 Abs. 1, 16 Abs. 7, 18 Abs. 3 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung bzw. Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.
- (2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Bereichsleiter des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder des VEB Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz bzw. bei dem Bürgermeister der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde oder Leiter der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der kreisfreien Stadt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.
- (3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.
- (4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem nach Abs. 5 Entscheidungsbefugten zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der nach Abs. 5 Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.
- (5) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:
 - über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bereichsleiters der Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder des VEB Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz,
 - über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bürgermeisters der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde der Vorsitzende des Rates des Kreises,

— über Entscheidungen des Leiters der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der kreisfreien Stadt der Oberbürgermeister.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 24

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Versorgungsträgers zuständige Gericht bzw. das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

§ 25

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 23. Januar 1961 über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen (GBl. II Nr. 12 S. 51) außer Kraft gesetzt.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung treten an die Stelle der entsprechenden Regelungen in abgeschlossenen Wasserlieferungsverträgen.

Nr. 3) Abwassereinleitungsbedingungen

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B.11 601 — 13/72 den 26. Juli 1972

Mit der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen vom 10. 1. 1972 (GBl. DDR II Nr. 8 S. 85) sind die Abwassereinleitungsbedingungen neu geregelt worden. Im einzelnen wird auf die nachstehend auszugsweise abgedruckte Anordnung verwiesen.

In Vertretung
Dr. Kayser

**Anordnung
über die allgemeinen Bedingungen
für den Anschluß von Grundstücken
an und für die Einleitung von Abwasser
in die öffentlichen Abwasseranlagen
— Abwassereinleitungsbedingungen —
vom 10. Januar 1972**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Ein-

leitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen regeln insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den Versorgungsträgern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Anordnung ist durch häusliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung gegenüber der natürlichen Beschaffenheit nachteilig verändertes Wasser sowie Kühlwasser, Grund- und Oberflächenwasser aus Wasserhaltungen oder sonstigen Maßnahmen sowie Niederschlagswasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen sind Anlagen in der Rechtsträgerschaft der Versorgungsträger zur Ableitung und Behandlung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser. Sie dienen der Allgemeinheit, vorwiegend der Bevölkerung. An diese Anlagen werden zur Ableitung von industriellem Abwasser auch Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe angeschlossen, wenn dies gemäß § 3 Abs. 6 die volkswirtschaftlich günstigste Lösung darstellt.

(3) Die Öffentlichkeit der Anlagen einschließlich der Regenwasseranlagen endet an der Einleitungsstelle.

(4) Einleitungsstellen sind:

- a) Revisionsschacht;
- b) sofern der Revisionsschacht mehr als 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt liegt, die Grundstücksgrenze;
- c) ist kein Revisionsschacht vorhanden, die dem Anschlußkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze;
- d) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlußkanals mit der ersten Grundstücksgrenze.

(5) Versorgungsträger sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder die örtlichen Räte.

(6) Bedarfsträger sind Rechtsträger oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten oder den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage beantragt haben oder zum Anschluß nach § 3 Abs. 4 dieser Anordnung verpflichtet wurden.

(7) Abwasserkanäle dienen der Ableitung von Abwasser im freien Gefälle (Schmutzwasser-, Regenwasser- oder Mischwasserkanäle). Abwasserdruckleitungen dienen der Ableitung von Abwasser unter Druck.

(8) Anschlußkanäle sind Verbindungsleitungen zwischen den Abwasserkanälen und der Einleitungsstelle.

(9) Grundstücksleitungen sind Leitungen der Bedarfsträger, die das Abwasser den Anschlußkanälen zuführen.

(10) Revisionsschächte sind in Anschlußkanäle eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

(11) Öffentliche Regenwasseranlagen sind Anlagen zur Aufnahme, Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen und Plätzen und angrenzenden Grundstücken. Zur öffentlichen Regenwasseranlage gehören auch unverrohrte Anlagenteile, sofern sie innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen und auch in dieser beginnen. Rechts-träger dieser Anlagen sind die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. Nicht zu den öffentlichen Regenwasseranlagen gehören:

- Entwässerungseinrichtungen, die als Nebenanlagen öffentlicher Straßen innerhalb des Straßenkörpers liegen und daher Bestandteile der Straßen sind (z. B. Straßeneinläufe, Anschlußleitungen vom Straßeneinlauf zum Abwasserkanal, Straßengräben, Schnittgerinne und die Niederschlagswasserableitung von Verkehrsbauwerken);
- Anlagen, die der direkten Ableitung des Niederschlagswassers von Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben in ein Gewässer dienen.

§ 3

Grundsätze für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die zeitweilige Einleitung aus Grundwasserabsenkungen

(1) Jeder Bedarfsträger ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage bzw. die Änderung eines vorhandenen Anschlusses zur Ableitung von Abwasser zu beantragen, soweit nicht für Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe gemäß Abs. 6 besondere Regelungen bestehen. Der Antrag ist schriftlich entsprechend der vorgegebenen Form an den Versorgungsträger zu richten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bedarfsträger vom Versorgungsträger innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Über die Reihenfolge des Anschlusses von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen entscheidet der Versorgungsträger in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat nach der Dringlichkeit entsprechend der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

(4) Die zuständige Hygieneinspektion bzw. Oberflußmeisterei kann Bedarfsträger zum Anschluß an öffentliche Abwasseranlagen verpflichten.

(5) Die zeitweilige Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen aus Grundwasserabsenkungen ist beim Versorgungsträger zu beantragen.

§ 4

Durchführung und Finanzierung der Erweiterung und Änderung der Anschlußkanäle

(1) Der Versorgungsträger ist bei der Erweiterung oder Änderung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Anschlußkanäle bis zur Einleitungsstelle des Bedarfsträgers verantwortlich. Ab Einleitungsstelle ist der Bedarfsträger für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Grundstücksleitung verantwortlich. Für Erschließungsmaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues gelten die dafür vereinbarten Abgrenzungsgrundsätze.

(2) Beim Anschluß von Grundstücken, die außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. Siedlungsgebiete liegen, obliegt den Bedarfsträgern die Pflicht zur Finanzierung des Anschlußkanals.

(3) Hat der Versorgungsträger entsprechend § 6 Abs. 4 einen gemeinsamen Anschluß mehrerer hintereinander liegender Grundstücke genehmigt, finanziert er den Anschlußkanal bis zur ersten Grundstücksgrenze. Die übrigen Kosten tragen die Bedarfsträger der angeschlossenen Grundstücke entsprechend den ihrer Abwasserableitung dienenden Anteilen an der Grundstücksleitung.

(4) Der auf dem Grundstück gelegene Revisionsschacht des Anschlußkanals ist vom Bedarfsträger zu finanzieren.

§ 6

Technische Anschlußbedingungen

(1) Der Versorgungsträger legt nach Anhören des Bedarfsträgers die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsart und die Sohlhöhe des Anschlußkanals am Abwasserkanal fest. Die Materialart wird von ihm bestimmt in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer. Der Versorgungsträger und der Bedarfsträger sind dafür verantwortlich, daß der Anschluß auf die ökonomisch effektivste Weise hergestellt wird unter weitestgehender Berücksichtigung bereits vorhandener Anlagen.

(2) Besteht für das Ableiten des Abwassers eines einzelnen Grundstücks kein natürliches Gefälle zum Abwasserkanal, kann der Versorgungsträger ein Heben des Abwassers durch den künftigen Bedarfsträger auf dessen Kosten verlangen.

(3) Für Räume, deren Fußbodenoberkante unter der Rückstauenebene liegt, hat der Versorgungsträger den Bedarfsträger auf seine Pflicht zur Sicherung der Grundstücksleitung gegen Rückstau hinzuweisen und die Rückstauenebene bekanntzugeben. Bei vorhandenen Anschlüssen ist die Rückstauenebene beim Versorgungsträger zu erfragen. Der Versorgungsträger ist dem Bedarfsträger bei Rückstau schadenersatz-

pflichtig, wenn er für das Eindringen von Abwasser in die Räume des Bedarfsträgers verantwortlich ist.

(4) Bei Bestehen besonderer Verhältnisse, z. B. Kleinsiedlungen, kann der Versorgungsträger die Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Hat der Versorgungsträger einen derartigen Anschluß genehmigt, so hat jeder Bedarfsträger, auf dessen Grundstück die gemeinsame Grundstücksleitung liegt oder gelegt werden soll, den Bau, die Benutzung und Werterhaltung der dem Nachbargrundstück dienenden Leitung unentgeltlich zu gestatten.

(5) Alle Arbeiten an der Grundstücksleitung müssen jeweils den geltenden Vorschriften entsprechend durchgeführt werden. Der Versorgungsträger ist berechtigt, Arbeiten an Grundstücksleitungen von einer von ihm erteilten Zulassung abhängig zu machen.

(6) Zur Verhütung von Unfällen und Störungen ist bei Bau-, Spreng- und sonstigen Arbeiten auf vorhandene Abwasseranlagen zu achten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen Versorgungsträger über Vorhandensein und Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

§ 7

Grundsätze für die Einleitung von Abwasser

(1) Die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen darf nicht erfolgen, wenn durch das Abwasser trotz ordnungsgemäßer Behandlung durch den Versorgungsträger

- unmittelbare Gefahren für die in den Abwasseranlagen Beschäftigten,
- Schäden und Funktionsstörungen an den Abwasseranlagen,
- Schäden in den Gewässern oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten können.

(2) Das Abwasser muß daher entsprechend der geltenden TGL grundsätzlich frei sein von giftigen, explosiblen, quellenden, klebenden, sperrigen und faserigen Stoffen sowie Einstreu und Emulsionen.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Rückstände bzw. Ablagerungen aus Kleinkläranlagen, Trockenabortanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen anderer Rechtsträger nur mit Genehmigung des Versorgungsträgers eingebracht werden.

§ 8

Abwassereinleitungsverträge

(1) Bei bestehenden Anschlüssen an öffentliche Abwasseranlagen wird durch die Abwassereinleitung ein Vertragsverhältnis auf der Grund-

lage dieser Anordnung zwischen Bedarfsträger und Versorgungsträger begründet.

(2) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, entsteht das Vertragsverhältnis mit der Zustimmung des Versorgungsträgers zum Antrag des Bedarfsträgers entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 dieser Anordnung. Der Antrag des Bedarfsträgers gilt dabei als Vertragsangebot und die Zustimmung des Versorgungsträgers als Vertragsannahme.

(5) Das Vertragsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit.

(6) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, wird die Verbindung des Anschlußkanals mit der Grundstücksleitung durch den Versorgungsträger erst dann hergestellt, wenn der Bedarfsträger die Bedingungen dieser Anordnung erfüllt hat.

(9) Übernimmt ein neuer Bedarfsträger eine bestehende Anlage, so scheidet der bisherige Bedarfsträger mit der Übernahme aus dem Vertragsverhältnis aus, und der neue Bedarfsträger tritt an seiner Stelle in den Vertrag ein. Der bisherige und der neue Bedarfsträger sind verpflichtet, dem Versorgungsträger den Zeitpunkt der Übergabe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so haften sie gegenüber dem Versorgungsträger für die Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Übernahme als Gesamtschuldner.

§ 9

Verantwortlichkeit für Betrieb und Werterhaltung von Abwasseranlagen

(1) Der Versorgungsträger ist für die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich des Anschlußkanals verantwortlich.

(2) Der Bedarfsträger ist für seine Vorbehandlungsanlagen und Grundstücksleitungen einschließlich Einleitungsstelle und Rückstausicherung verantwortlich.

(3) Im Falle des § 4 Absätze 2 und 3 sind die Bedarfsträger für den Anschlußkanal bzw. für die Anteile der Grundstücksleitung, die von ihnen finanziert werden, verantwortlich.

(4) Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Betrieb und die Werterhaltung der Anlagen.

(5) Entsteht durch schuldhaftes Verletzung dieser Pflicht ein Schaden, ist der Verantwortliche schadenersatzpflichtig.

§ 10

Befugnisse des Versorgungsträgers

(1) Den Beauftragten des Versorgungsträgers ist zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vom Bedarfsträger ungefährdeter und ungehinderter Zugang zu allen Abwasseranlagen

des Versorgungsträgers zu gewähren. Die Beauftragten haben sich durch einen Betriebsausweis auszuweisen. Sie sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Zugang zu den Abwasseranlagen darf auch außerhalb der öffentlichen Straßen nicht durch Bebauung oder Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(3) Verletzt der Bedarfsträger die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Pflichten und ist er dafür verantwortlich, hat er dem Versorgungsträger sowie Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 11

Ermittlung der eingeleiteten Abwassermengen

(1) Sind beim Bedarfsträger Meßeinrichtungen vorhanden, so ist deren Anzeige für die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge verbindlich. Einleitungsmengen aus Grundwasserabsenkung sind in jedem Fall zu messen.

(2) Fehlen Meßeinrichtungen, wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der gelieferten Trink- bzw. Betriebswassermengen ermittelt. Bedarfsträger mit zusätzlicher oder voller Eigenwasserversorgung haben dem Versorgungsträger die durch Meßeinrichtungen ermittelten Einleitungsmengen anzugeben. Fehlen diese Meßeinrichtungen, so wird die Menge zwischenzeitlich auf der Grundlage anderer Unterlagen (Pumpenleistungen, Pumpenlaufzeiten, Verbraucherrichtzahlen) im Einvernehmen mit dem Bedarfsträger vom Versorgungsträger geschätzt.

§ 12

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung der eingeleiteten Abwassermengen werden die gemäß § 11 ermittelten Abwassermengen zugrunde gelegt.

(2) Für sämtliche Bedarfsträger gelten die in Preisanordnungen festgelegten Preise und Gebühren.

(3) Die Rechnungserteilung durch den Versorgungsträger erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Der Abschlagzahlung ist der mittlere Abwasseranfall des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen dürfen nicht mehr als 3 Abschlagzahlungen vorgenommen werden.

(4) Erfolgt bei Bedarfsträgern die Abrechnung erst nach einem Einleitungszeitraum von einem Jahr, sind vom Bedarfsträger gleichhohe Ratenbeträge zu zahlen. Die Ratenzahlungen werden vom Versorgungsträger nach der als eingeleitet ermittelten Abwassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Der Betrag der Ratenzahlung wird in der Mitte des

Abrechnungszeitraumes erhoben. Die Zeitabstände werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Die Differenzbeträge zwischen der Endabrechnung und der Summe der Ratenzahlungen werden mit der der Abrechnung folgenden ersten Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes verrechnet.

(5) Gegen Abwasserrechnungen ist die Aufrechnung anderer Forderungen unzulässig.

(6) Änderungen, die im Laufe des Abrechnungszeitraumes beim Bedarfsträger eingetreten sind, sind unverzüglich vom Bedarfsträger dem Versorgungsträger mitzuteilen. Die Änderungen werden bei der Neuveranlagung mit der ersten Ratenzahlung des nächsten Abrechnungszeitraumes verrechnet.

(7) Die Zahlungspflicht des Bedarfsträgers beginnt mit dem Zeitpunkt der Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 13

Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1) Rechnungen werden grundsätzlich mit ihrem Zugang beim Bedarfsträger fällig.

(2) Für Bedarfsträger, die der Verrechnungsverordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) unterliegen, werden die Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Rechnungen für die übrigen Bedarfsträger enthalten Ratenzahlungen zu festgelegten Zahlungsterminen. Für die erste Rate beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Die übrigen Raten sind bis zum Zahlungstermin zu begleichen.

(4) Muß der Versorgungsträger wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist bzw. der Termine entsprechend Abs. 3 schriftlich mahnen, kann er je Mahnung eine Mahngebühr von 1,— M erheben. Außerdem sind dem Bedarfsträger nach Ablauf der Zahlungsfristen bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verspätungszinsen nach den geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

(5) Beanstandungen der Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

(6) Für Reklamationsansprüche des Bedarfsträgers gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für Geldforderungen des Versorgungsträgers gegenüber dem Bedarfsträger bestehen.

§ 16

Unberechtigte Einleitung von Abwasser

Wird Abwasser ohne Wissen und Genehmigung des Versorgungsträgers in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Bedarfsträger verpflichtet, neben dem Abwasserpreis für die im gesamten Zeitraum der unberechtigten

Abwassereinleitung eingeleitete Abwassermenge eine Sanktion von 1,— M je m³ an den Versorgungsträger zu zahlen. Die Sanktion darf höchstens rückwirkend für 3 Jahre, gegenüber Bürgern für 2 Jahre, von der Erlangung der Kenntnis der unberechtigten Abwassereinleitung an gerechnet, gefordert werden. Auf diese Sanktion finden bei Bedarfsträgern, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über Vertragsstrafe und bei Bürgern die Bestimmungen des Zivilrechts über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen entsprechende Anwendung.

§ 17

Schadenersatzpflicht des Bedarfsträgers

Entsteht durch die Verletzung der in den §§ 7 und 8 festgelegten Bedingungen dem Versorgungsträger oder einem Dritten ein Schaden, ist der Bedarfsträger zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 18

Unterbrechung der Abwassereinleitung

(1) Der Versorgungsträger ist berechtigt, vom Bedarfsträger die Unterbrechung der Abwassereinleitung zur Durchführung planmäßiger betriebsnotwendiger Arbeiten an seinen Anlagen zu verlangen. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- b) Den übrigen Bedarfsträgern sind Zeit und Dauer der Unterbrechung öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Dies soll mindestens 10 Tage vor Beginn der Unterbrechung erfolgen.
- c) Soweit bei Bedarfsträgern besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Art der Bekanntgabe zu vereinbaren.

(2) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in seinen Anlagen die Abwassereinleitung zu unterbrechen. In diesen Fällen ist der Versorgungsträger nicht verpflichtet, die Bedarfsträger davon vorher zu verständigen. Es ist ihnen jedoch umgehend die Dauer der Unterbrechung mitzuteilen. Jede Unterbrechung ist so durchzuführen, daß die volkswirtschaftlichen Nachteile so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Für Schäden, die sich aus einer Unterbrechung bzw. Beschränkung der Abwassereinleitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 8 ergeben, ist der Versorgungsträger nicht verantwortlich. In allen übrigen Fällen der Unterbrechung bzw. Beschränkung richtet sich die Schadenersatzpflicht des Versorgungsträgers nach den Verantwortlichkeitsgrundsätzen des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts.

(4) Ist der Versorgungsträger für einen Dritten verantwortlich, haftet er im Umfange der Ver-

antwortlichkeit des Dritten. Die Verantwortlichkeit des Versorgungsträgers für Dritte gegenüber Bürgern richtet sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen.

(5) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadenanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens anzugeben.

(6) Die Ersatzpflicht des Versorgungsträgers, auch gegenüber Dritten, ist auf Sach- und Personenschaden beschränkt.

(7) Wird die Abwassereinleitung auf Anweisung staatlicher Organe aus Gründen gesperrt, die der Versorgungsträger nicht zu vertreten hat, erlischt für ihn die Pflicht zur Ableitung in die öffentlichen Abwasseranlagen.

(8) Wird im Falle des Abs. 2 die Abwassereinleitung unterbrochen, ist der Versorgungsträger verpflichtet, gemeinsam mit dem Bedarfsträger und erforderlichenfalls nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gewässeraufsicht geeignete Maßnahmen zur anderweitigen Ableitung des Abwassers zu treffen.

§ 19

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Versorgungsträgers gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 4, 11 Abs. 2 Satz 1 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung bzw. Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Bereichsleiter des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bzw. bei dem Bürgermeister der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde oder Leiter der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der kreisfreien Stadt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem nach Abs. 5 Entscheidungsbefugten zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der nach Abs. 5 Entscheidungsbefug-

te hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bereichsleiters der Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung,
- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bürgermeisters der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde der Vorsitzende des Rates des Kreises,
- über Entscheidungen des Leiters der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der kreisfreien Stadt der Oberbürgermeister.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 20

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das für den Sitz des Versorgungsträgers zuständige Gericht bzw. das für ihn zuständige Staatliche Vertragsgericht.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen dieser Anordnung an die Stellé der entsprechenden Regelungen in den abgeschlossenen Abwassereinleitungsverträgen.

(3) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begründeten Eigentumsverhältnisse an Anschlußkanälen einschließlich der damit verbundenen Verantwortlichkeit für Betrieb und Werterhaltung der Anschlußkanäle bleiben bestehen.

Nr. 4) Lohnsteuer

Evangelisches Konsistorium
B 21 801 — 3/72

Greifswald,
den 7. 8. 1972

Mit nachstehender Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) vom 5. Juli 1972 (GBI. II Nr. 44 S. 513) sind ab 1. 9. 1972 die Einkommensfreigrenzen für die Gewährung von Lohnsteuerermäßigung beim Unterhalt von Eltern oder von anderen Angehörigen auf monatlich 240 M (bei zwei Elternteilen auf 480 M)

erhöht worden — vgl. Amtsblatt 1971 Nr. 6 S. 55.

In Vertretung:

Dr. Kayser

In der Ziff. 51 Abs. 6 (letzte Fassung gemäß § 1 der Anordnung vom 6. April 1971 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBI. II Nr. 40 S. 314) erhält der Buchst. b folgende Fassung:

„Der Angehörige darf eigene Einkünfte nur bis zur Höhe von 240 M (bei 2 Elternteilen 480 M) monatlich beziehen. Die Zahlung von Pflegegeld schließt die Gewährung des Steuerfreibetrages nicht aus.“

C. Personalnachrichten

In den Vorbereitungsdienst der Kirche übernommen ab 1. September 1972 nach bestandenen I. theologischen Examen:

Hans-Gebhard Bethge — Berlin

Hedda Bethge, geb. Czycholl — Berlin

Werner Sanne — Greifswald

Jörg Schirr — Koblenz/Krs. Pasewalk.

Die II. theologische Prüfung hat vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald am 22. 8. 1972 bestanden

der Kandidat der Theologie:

Dietmar Prophet, geb. am 6. 4. 1946 in Samtens/Rügen.

Ordiniert wurden

am 14. Mai 1972 in Starkow, KKrs. Barth, durch Bischof D. Dr. Krummacher die Kandidatin Gertrud Zietz, geb. Pydde — Velgast, KKrs. Barth;

am 20. August 1972 im Dom St. Nikolai in Greifswald durch Bischof Gienke

die Kandidatin Erdmute Labes, geb. Parske — Nadrense, KKrs. Gartz-Penkun;

der Kandidat Wolfgang Orgis — Schlatkow, KKrs. Wolgast.

Berufen:

Pastor Gerhard Labes mit Wirkung vom 1. Juli 1972 zum Pfarrer von Völschow, Kirchenkreis Demmin; eingeführt am 9. 7. 1972. Pastor Karl-Heinz Lüpke, Jatznick, Kirchenkreis Pasewalk, mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in die Pfarrstelle Wiek/Rügen, Kirchenkreis Bergen, eingeführt am 30. Juli 1972.

Verstorben:

am 10. 8. 1972 im Alter von 67 Jahren Pfarrer Helmut Schwarz in Damgarten, Kirchenkreis Barth.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Ueckermünde II**, Kirchenkreis Ueckermünde, ist wiederzubesetzen. 2 Predigtstätten (Ueckermünde und Mönkebude mit insgesamt 2500 Seelen). Pfarrwohnung mit 4 Zimmer, Küche und Bad sowie Wirtschaftsgebäude und Garten sind vorhanden. Ueckermünde ist Bahnstation und hat außerdem gute Busverbindungen. Polytechnische Oberschulen am Ort, EOS in Torgelow, 14 km entfernt.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat in Ueckermünde über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Berichtigung Amtsblatt Nr. 7 vom 31. 7. 1972.

Auf Seite 69, linke Seite, Zeile 5 ist zu streichen: „vereinbarten“.

Es muß also heißen:

„Zu Anfang des 19. Jahrhundert wurde dann in mehreren deutschen Ländern zum Teil unter staatlicher Initiative versucht, die beiden evangelischen Konfessionskirchen zu einer ‚unierten‘, d. h. ‚vereinten‘ Evangelischen Landeskirche zusammenzufassen.“ Das ist in ...

Auf Seite 71, rechte Seite, Zeile 6 und Zeile 9 abzüandern die in sie.

Es muß also heißen:

„Daß ihnen dieses möglich wurde, ist für sie ein Zeichen der Klärung, die die lutherisch-reformierten Gespräche auf europäischer Ebene zusammen mit dem eigenen Lehrgespräch, das sie führen, für sie selbst gebracht haben.“ Sie bezeugen ...

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Beschluß der Konferenz der Kirchenleitungen zu Fragen des Schwangerschaftsabbruchs vom 11. 3. 1972

Abdruck aus dem Mitteilungsblatt des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 18. 4. 1972

Die Konferenz hat beschlossen:

Die vom Facharbeitskreis Mann und Frau in Kirche, Familie und Gesellschaft vorgelegte Orientierungshilfe zu Fragen des Schwangerschaftsabbruchs wird für die Hand der Seelsorger freigegeben.

Der Wortlaut der Orientierungshilfe ist im Mitteilungsblatt bekanntzumachen

Berlin, den 13. März 1972

Der Vorsitzende der Konferenz
D. Dr. Schönherr

Anlage

Orientierungen zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs

Einleitung

Wer sich heute im Problembereich Schwangerschaftsabbruch orientieren will, sieht sich mit vielen Fragestellungen gleichzeitig konfrontiert, die eine differenzierte Urteilsbildung notwendig machen. Schon immer hat die Frage nach dem Verhalten gegenüber werdendem menschlichen Leben Verantwortung herausgefordert. Die die Tradition bestimmende Eindeutigkeit der Ablehnung des Schwangerschaftsabbruchs wird in unserer Zeit durch wissenschaftlich-technische Entwicklungen und Revolutionierung der gesellschaftlichen Verhältnisse in Frage gestellt.

Im folgenden werden Informationen und Erwägungen als Orientierungshilfe angeboten, die bestimmte Bereiche der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch reflektieren.

Diese Orientierungshilfe will und soll intensivere Weiterarbeit anregen. Eine Literaturliste ist angefügt.

1. Informationen

1.1. Der Schwangerschaftsabbruch in der Gesetzgebung Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (seit 1. Januar 1872 in Kraft):

§ 218 „(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

Dieser § 218 wurde in den Ländern der damaligen sowjetischen Besatzungszone durch Gesetz der Länder aufgehoben.

Die Regelungen dieser Gesetze wurden zusammengefaßt in einem einheitlichen Gesetz der DDR:

Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. 1037)

§ 11 (1) Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Frau und der Förderung der Geburtenzunahme ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig, wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Ge-

sundheit der schwangeren Frau ernstlich gefährdet oder wenn ein Elternteil mit schwerer Erbkrankheit belastet ist. Jede andere Unterbrechung der Schwangerschaft ist verboten und wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

(2) Die Schwangerschaftsunterbrechung darf nur mit Erlaubnis einer Kommission durchgeführt werden, die sich aus Ärzten, Vertretern der Organe des Gesundheitswesens und des Demokratischen Frauenbundes zusammensetzt. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung der Schweigepflicht wird mit Gefängnis bestraft.

(3) Die Unterbrechung der Schwangerschaft darf nur von Fachärzten in Krankenhäusern durchgeführt werden.“

Zu diesem § wurde durch den Minister für Gesundheitswesen am 15. März 1965 eine **Instruktion** erlassen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 23/24 [1965], die die Indikationen des § 11 von 1950 in folgender Weise differenziert:

Berechtigung zur Genehmigung eines Abbruchs besteht, wenn die Schwangere im 40. Lebensjahr steht oder älter ist,

wenn die Schwangere jünger als 16 Jahre ist, bei Schwangeren, die 4 Kinder mit einem durchschnittlichen Geburtenabstand von weniger als 15 Monaten geboren haben und die bestehende Schwangerschaft nicht später als 6 Monate nach der letzten Geburt begann,

bei Schwangeren, denen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehemann das Sorgerecht für 5 und mehr in ihrer Familie lebende Kinder obliegt,

bei Schwangeren, bei denen es infolge einer verbrecherischen Handlung zur Schwangerschaft gekommen ist sowie

wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß das Kind an Geisteskrankheit oder anderen ernstlichen Abnormitäten leiden wird.

Strafgesetzbuch der DDR vom 12. Januar 1968 (seit 1. Juli 1968 gültig):

§ 153 Unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung

„(1) Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften die Schwangerschaft einer Frau unterbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Frau dazu veranlaßt, oder sie dabei unterstützt, ihre Schwangerschaft selbst zu unterbrechen oder eine ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen zu lassen. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren.“

Bekanntgabe einer vorzubereitenden neuen gesetzlichen Regelung in der Presse der DDR am 23. Dezember 1971. Am 9. März 1972 verabschiedete die Volkskammer der DDR bei 14 Gegenstimmen und 8 Stimmenthaltungen folgendes **Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft**:

Die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie erfordert, daß die Frau über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann. Die Verwirklichung dieses Rechts ist untrennbar mit der wachsenden Verantwortung des sozialistischen Staates und aller seiner Bürger für die ständige Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Frau, für die Förderung der Familie und der Liebe zum Kind verbunden. Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

Paragraph 1

(1) Zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten wird der Frau zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung das Recht übertragen, über die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden.

(2) Die Schwangere ist berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung unterbrechen zu lassen.

(3) Der Arzt, der die Unterbrechung der Schwangerschaft vornimmt, ist verpflichtet, die Frau über die medizinische Bedeutung des Eingriffs aufzuklären und über die künftige Anwendung schwangerschaftsverhütender Methoden und Mittel zu beraten.

(4) Die Unterbrechung einer Schwangerschaft ist auf Ersuchen der Schwangeren und nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften zulässig. Im übrigen gelten die Paragraphen 153 bis 155 des Strafgesetzbuches vom 12. Januar 1968 (GBl. I, S. 1).

(Fortsetzung folgt!)